

# Hinweisblatt zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2106/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Zu Art. 13 Abs. 1a) und b):  
Das Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Tel.: 09171 81-0, eMail: info@landratsamt-roth.de ist für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Leistungen der Kostenfreiheit des Schulweges die zuständige Stelle.  
Der Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Roth ist unter Landratsamt Roth, Datenschutzbeauftragter, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Tel.: 09171 81-1182; eMail: datenschutz@landratsamt-roth.de erreichbar.
- Zu Art. 13 Abs. 1c):  
Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte oder Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) entscheiden zu können.  
Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) verarbeitet.
- Zu Art. 13 Abs. 1e):  
Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:
  - Kreiskasse Roth und Geldinstituten im Rahmen des Zahlungsverkehrs, sofern eine Fahrtkostenerstattung beantragt wurde
  - Verkehrsverbänden (z.B. VGN) und Verkehrsunternehmen im Rahmen der Aufteilung der Einnahmen aus der Schülerbeförderung
  - Verkehrsunternehmen zur Ausstellung von Schülerwertmarken oder die auf Grund eines Vertrages mit dem Landkreis Roth eine nachrangige Schülerbeförderung durchführen, weil eine Schülerbeförderung durch den ÖPNV nicht möglich ist
  - Schulen, für deren Schülerinnen und Schüler Fahrkarten vom Landratsamt Roth ausgestellt wurden bzw. ein Antrag auf Fahrtkostenerstattung gestellt wurde oder die Beförderung mit dem freigestelltem Schülerverkehr durchgeführt wird
- Zu Art. 13 Abs. 2a):  
Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist (10 Jahre nach Entlastung gemäß § 82 KommHV Kameratechnik) und anschließend gelöscht.
- Zu Art. 13 Abs. 2b):  
Die Antragstellerin/der Antragsteller hat gegenüber dem Landratsamt Roth ein Recht auf Auskunft über die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Zu Art. 13 Abs. 2d):  
Der Antragstellerin/dem Antragsteller steht ein Beschwerderecht bei der für die Kostenfreiheit des Schulweges zuständigen Aufsichtsbehörde zu.
- Zu Art. 13 Abs. 2e):  
Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.